

Prof. Dr. Markus Krajewski

FAU Erlangen-Nürnberg

Kurzvorlesung anlässlich der Solidaritätsaktion am 1.12.2022

„Wenn die Welt brennt, muss man die Gefahr bekämpfen und nicht diejenigen, die davor warnen“

1.

Mehr als 30 Personen wurden in den vergangenen Wochen in Bayern nach Art. 17 des Polizeiaufgabengesetzes in Gewahrsam genommen, weil sie gegen die unzureichende Klimaschutzpolitik mit Straßenblockaden protestierten. Einige von ihnen wurden nach wenigen Tagen wieder freigelassen, andere erst nach mehreren Wochen. Der Inhaftierung lag keine strafrechtliche Verurteilung durch ein öffentliches Gerichtsverfahren zu Grunde, sondern die Vermutung der Polizei, dass die Aktivist*innen weitere Protestmaßnahmen durchführen würden und dass es sich dabei um Straftaten handele.

Wie kann das sein? Zwei Gründe sind zu nennen: Zum einen, die Möglichkeit nach dem bayerischen Polizeiaufgabengesetz Menschen für die außergewöhnlich lange Zeit von bis zu zwei Monaten in Gewahrsam zu nehmen und zum anderen, die vage Vorschrift, wonach der Gewahrsam angeordnet werden kann, „um die unmittelbar bevorstehende Begehung (...) einer Straftat zu verhindern“. Ob eine Handlung strafbar ist, oder nicht, ist jedoch nicht immer sofort klar, sondern hängt auch von den Umständen des Einzelfalls ab.

Viel wichtiger ist aber, dass Maßnahmen der Polizei zur Gefahrenabwehr immer verhältnismäßig sein müssen. Um es ganz klar zu sagen: Mehrere Wochen Haft, um eine vielleicht 30-minütige Straßenblockade zu verhindern, ist meiner Meinung nach absolut unverhältnismäßig.¹ Und auch die generelle Möglichkeit, eine Präventivhaft von bis zu zwei Monaten zu verhängen, ist unangemessen.

Deshalb haben schon 2018 – als die Präventivhaft verlängert wurde – 17 Studierende sowie vier Dozentinnen und Dozenten der juristischen Fakultäten der Universitäten Würzburg, Erlangen und München Popularklage zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof erhoben und die Verfassungswidrigkeit dieser Verlängerung gerügt.² Leider hat der Verfassungsgerichtshof über die Klage bis heute nicht entschieden. Dabei wäre es gerade jetzt so wichtig, dass ein unabhängiges Gericht der Staatsregierung und dem Landtag deutlich macht, dass Grundrechte auch in Bayern gelten.

Die Bayerische Verfassung, die in wenigen Tagen 76 Jahre alt wird, bestimmt in Artikel 98 nämlich eindeutig: „Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte dürfen grundsätzlich nicht eingeschränkt werden.“ Und „Einschränkungen durch Gesetz sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern.“

¹ So auch jüngst Ralf Poscher und Maja Werner: Gewahrsam als letztes Mittel gegen die „Letzte Generation“?, VerBlog, 2022/11/24, <https://verfassungsblog.de/gewahrsam-als-letztes-mittel-gegen-die-letzte-generation/>, DOI: 10.17176/20221125-001637-0.

² Az. Vf. 7-VII-18. Der Text der Popularklage findet sich hier https://www.rph1.rw.fau.de/files/2018/05/Popularklage-Endg%C3%BCltige-Fassung_ohne-Adressen-neu.pdf

Artikel 102 der Bayerischen Verfassung bestimmt ebenso knapp wie eindeutig: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich“. Wenn also Klimaaktivist*innen wochenlang eingesperrt werden, ist das schlicht verfassungswidrig.

2.

Ich bin Professor für öffentliches Recht an der Universität Erlangen und behandle in meinen Vorlesungen auch das Polizeirecht. Was ist der eigentliche Zweck des Polizeirechts: Es sollen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet werden. Was heißt „öffentliche Sicherheit und Ordnung“? Im Kern geht es dabei um den Schutz der Grundrechte und die staatliche Ordnung. Grundrechte und staatliche Ordnung können auf vielfältige Weise gefährdet werden. Die heute mit Sicherheit größte Gefahr für unsere Grundrechte und für die staatliche Ordnung wie wir sie kennen, sind die für den Planeten katastrophalen Folgen des menschengemachten Klimawandels.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 24. März 2021 zum Klimaschutzgesetz die in der Wissenschaft allgemein anerkannten Tatsachen zusammengefasst und in einen grundrechtlichen Zusammenhang – auch mit Blick auf künftige Generationen – gestellt. Steigen die globalen CO₂-Emissionen weiter, werden damit heute schon Grundrechtsbeeinträchtigungen möglicherweise unumkehrbar in Gang gesetzt.³ Deutlicher kann man es kaum sagen: Unternehmen wie wir zu wenig gegen steigende CO₂-Emissionen, besteht eine erhebliche Gefahr für unsere Grundrechte.

Nun kann man daraus natürlich nicht folgern, dass die bayerische Polizei auf der Grundlage des PAG Autos beschlagnahmen oder Kohlekraftwerke schließen darf. Aber mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der auch im Polizeirecht gilt, wird man schon fragen können, was hier schwerer wiegt: Die Freiheit der Autofahrer*innen, weiterhin zu den CO₂-Emissionen beizutragen oder unser aller Recht, in Zukunft ein lebenswertes Leben zu leben?

Letztlich handelt es sich bei dieser Abwägung aber nicht um eine polizeirechtliche Frage, sondern um eine grundlegende politische Weichenstellung. Und politische Weichenstellungen werden in einem demokratischen Rechtsstaat vom Gesetzgeber vorgenommen. Der Gesetzgeber ist aber nicht frei, wie er die politischen Weichen stellt, sondern er muss seiner Pflicht zum Schutz der Menschen vor Gefahren genügen. Dazu gehört – auch das hat das BVerfG in seinem Beschluss ausgeführt – auch der Schutz vor den Gefahren des Klimawandels.

Ich zitiere das Gericht wörtlich: „Angesichts der großen Gefahren, die ein immer weiter voranschreitender Klimawandel auch für die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Rechtsgüter (*damit sind Leben und Gesundheit gemeint, MK*) etwa durch Hitzewellen, Überschwemmungen oder Wirbelstürme mit sich bringen kann, ist der Staat hierzu (*d. h. zu Klimaschutzmaßnahmen*) sowohl den heute lebenden Menschen als auch objektivrechtlich im Hinblick auf künftige Generationen verpflichtet.“⁴

3.

Was hat der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts nun mit den Klimaaktivist*innen zu tun? Nun, beide machen deutlich, dass der Gesetzgeber – und damit die Politik – von sich aus nicht genug gegen den Klimawandel unternehmen. Das BVerfG hat ja nicht nur die wissenschaftlichen

³ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 130.

⁴ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 148.

Grundlagen des Klimawandels zitiert und eine allgemeine Handlungspflicht des Staats begründet. Es hat ja gerade auch gesagt, dass der Bundestag zu wenig getan hat. Insofern ist es auch nicht so fernliegend, wenn sich manche Aktivist*innen auch auf das BVerfG berufen.

Im demokratischen Rechtsstaat sind nicht nur – und nicht einmal in erster Linie - die Gerichte berufen, Gesetzgeber und Regierung zu kontrollieren und zu korrigieren, wenn sie ihren verfassungsrechtlichen Schutzpflichten nicht ausreichend nachkommen. Es sind vielmehr wir alle, die Bürgerinnen und Bürger, die im öffentlichen Diskurs, durch Meinungsäußerungen, Demonstrationen und Protestaktionen deutlich machen müssen, was noch getan werden muss.

Die Geschichte demokratischer, sozialer und rechtsstaatlicher Reformen der letzten Jahrzehnte und Jahrhundert hat gezeigt, dass auf Politik, Regierung und Gesetzgebung nicht immer Verlass ist. Die meisten wichtigen Veränderungen – angefangen von der Einführung des Frauenwahlrechts bis zur gleichberechtigten Anerkennung aller sexuellen Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten – beruhte immer auch auf Aktionen, die das öffentliche Leben teilweise erheblich gestört haben.

Warum sollte es in der Klimapolitik anders sein?

4.

Daher stehen wir heute in Solidarität mit den Klimaaktivist*innen, die bereit waren und sind, trotz der Androhung von wochenlanger Haft, weiter mit unpopulären Aktivitäten auf die Dringlichkeit effektiver Klimaschutzpolitik aufmerksam zu machen. Sie warnen uns vor der größten Gefahr, die unserem Planeten gegenwärtig droht.

Von der Innenministerkonferenz, die heute hier tagt, erwarten wir, dass sie ihre Zeit und Energie nicht darauf verwendet, darüber zu beraten, wie man gegen Klimaproteste am effektivsten vorgehen kann, sondern darüber, wie man am effektivsten dieser größten Gefahr begegnet. Sicher nicht, indem man diejenigen, die darauf aufmerksam machen, mit der schärfsten Sanktion bedroht, die unser Rechtsstaat kennt: Dem Entzug der persönlichen Freiheit.

Unsere Forderung lautet daher: Keine Präventivhaft für Klimaaktivist*innen, sondern eine viel ambitioniertere Klimapolitik – Das wäre eine wirklich effektive Gefahrenabwehr, die unsere Verfassung beachtet und nicht verletzt.

Vielen Dank.